

Inländischen Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

len wollen — ist um so billiger, da diese Art Diebstahle äusserst schwer zu entdecken ist, und die Heiligkeit der Verträge zum Werkzeug der Betrügeren herabgewürdigt wird.

Ueber den vierten Artikel des Gesetzes will die Commission kein Wort verlieren. Der Art. selbst scheint anzudeuten, daß die jezigen Gesetzgeber sich schämen sollen, eine gewisse Gattung Staatsungeziessers bei seinem rechten Namen zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schaamröthe unsere Religionstelehrer, unsere Erzieher veranlaßt, den künftigen Bürgern die ehrwürdige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie Pflicht ist, die nicht zu bezahlende, nicht zu erkaufende Pflicht anschaulich zu machen: die Nichtbeobachter der Gesetze, nicht rütlings wie ein Meuchelmörder, nicht im Finstern, wie das Laster, sondern von Antlitz zu Antlitz, vor dem Richter zu verklagen.

Die Commission rath Ihnen also zur Annahme eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der zweite wesentliche Bestandtheil des Gesetzes ist, welches die Einregistrirung aller Güterverkäufe verordnet hat.

Scharer. So oft von unseren Finanzen die Rede ist, muß er an unseren traurigen Beschluß über Zehnden und Bodenzinse zurückdenken; die Frucht davon war der unglückliche Finanzplan oder das Abgabengesetz; täglich wird nun unser Zustand schlimmer; und wer verweigert die Abgaben am meisten? gerade die, die durch die Revolution am meisten gewannen. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses ist ein neuer Beweis davon. Er nimmt denselben an.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme; er glaubt übrigens, der betriegerische Käufer sollte selbst auch strenger bestraft werden.

Lüthi v. Langn. nimmt den Beschluß auch an; Scharern aber kann er nicht beistimmen; er glaubt keineswegs, daß die Zehndenaufhebung so große Nachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat für Helvetien werden, indem nun eine Menge Land neu und besser wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskaufung der Feodalabgabe so nachlässig von der vollziehenden Gewalt betrieben wird.

Baucher stimmt zur Commission, und auch zu dem, was Scharer gesagt hat. Wenn Lüthi die Denkungsart des Landes kennen und wissen

würde, daß die Städte allein, und die Landleute hingegen so gut wie keine Abgaben zahlen, so würde er ebenfalls anderer Meinung seyn; das einzige Mittel Helvetien zu retten, ist die Wiedereinführung der Zehnden; ohne diese müssen wir aufhören Schweizer zu seyn.

Lüthi v. Langn. Das Gesetz zu Loskaufung der Zehnden ist gegeben; die Loskaufung hätte von der Vollziehung beschleunigt und befördert werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanatisirten oder die nicht rechnen können, auf dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung erklärt, die Vernünftigen gewiß nicht, und hoffentlich werden die Landleute immer wißiger werden.

Erauer verlangt als Ordnungsmotion, daß man bei der Sache bleibe, und sich jetzt nicht in unnützen Jeremiaden über die Zehnden verliere.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räten in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die Maasnahmen zu erstatten, welche dasselbe zu Bestrafung der Rebellen im Kanton Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufstands in diesem Kanton getroffen habe.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der Anzeigen über verschiedene in der Wahlversammlung des Kantons Solothurn vorgegangene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mittheilt, mit der Einladung, die Thatsachen untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Räten einen Bericht darüber zu erstatten.

Stammen, im Namen einer Commission, rath zu Annahme des Beschlusses, der den Besoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthält.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt.

Inländische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik, an den General Massena.

Das Vollziehungsdirektorium bedauert, Bürger General, daß Sie sich in die gebietende Nothwendigkeit versetzt fanden, ein gezwungenes

nes Darleihen von einigen Gemeinden einer befreundeten Nation zu fordern; allein es heißt die Maaßregeln gut, die Sie einzig um die dringendsten Bedürfnisse der tapfern Armee, welche Sie anführen, zu befriedigen, getroffen haben. Die treue Redlichkeit des Vollziehungsdirektoriums, die Gerechtigkeitsliebe der französischen Regierung waren Ihnen bekannt, und Sie durften also darauf rechnen, dieselbe werde ein unumgänglich nothwendiges Darleihn gutheissen, für dessen Rückzahlung die Redlichkeit und die Ehre der französischen Nation bürgen. Ganz sicher bedauert das helvetische Direktorium, ein nothwendiges Darleihn mit einer Contribution verwechselt zu haben, welche eine freundlich verbündete Armee sich nicht erlauben kann. Das Vollziehungsdirektorium säumt nicht die Verpflichtungen zu genehmigen, die Sie in seinem Namen übernommen haben, und Ihre Siege werden bei der helvetischen Nation nur das Gefühl der Dienste, welche die tapfere, von Ihnen angeführte Armee ihr leistete, und das Andenken des Ruhmes, den dieselbe sich erworben hat, zurüchlassen.

Unterz. **S o h i e r.**

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Der Kriegsminister der französischen Republik,
an den General Massena.

Ich übersende Ihnen, Bürger General, einen an Sie, und unter offenem Siegel einen zweiten an das helvetische Direktorium (1) gerichteten Brief des Vollziehungsdirektoriums. Sie werden darin die treuen und redlichen Erklärungen des Vollz. Direkt. erkennen, das, in großmüthigem Vergessen aller Aufopferungen, welche das Glück und Heil Helvetiens die französische Nation kosten, nicht einmal von Entschädnissen sprechen will, die man für so ungeheure Aufopferungen zu erwarten berechtigt ist, von einem Volke zumal, dessen Großmüth sich darauf beschränkt, uns allein alle die Korrbeeren erkämpfen zu lassen, die Ihre tapfere Armee wirklich errungen hat — sondern die von Ihnen übernommenen Verpflichtungen genehmigt, und nur als Darleihn empfängt, was

(1) Diesen haben wir bereits geliefert in Nr. 65. S. 260.

als Opfer der Dankbarkeit Ihnen darzubieten, die Nation sich hätte beifern sollen. Ich habe in dem Briefwechsel des helvetischen Direktoriums Vorwürfe und bittere Ausdrücke gefunden, die vielleicht Eingebungen vom Prinz Karl und von Suwarow waren. Das französische Direktorium achtete es unter seiner Würde, solche Verläumdungen anders als durch Verachtung zu erwidern; dem Geschrei der Faktionellen setzte es die freundschaftliche Behandlung der helvetischen Nation, deren Gefühle man nicht leidet und entstellt hatte, entgegen.

Aber Sie, mein General, sind mit unbegreiflicher Bescheidenheit und Geduld ausgerüstet; indes beschwöre ich Sie, nichts zu versäumen, um Ihren unglücklichen Waffendrüden alle mögliche Hülfe zu verschaffen. Seit ich im Kriegsministerium bin, hat die Verläumdung noch keine Waffen gegen mich auffinden können; noch habe ich über keinen Thaler verfügt; den ersten, über den ich verfüge, sollen Sie erhalten; das schwöre ich Ihnen heilig zu — aber suchen Sie sich so einzurichten, daß Sie mit Geduld darauf warten können.

Ich grüße Sie, Bürger General, und bezeuge Ihrer tapfern Armee meine Theilnahme und mein Bestreben, nichts zu versäumen, was immer von mir abhängen wird, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Unterz. **D u b o i s ; C r a n c e.**

Grosser Rath, 8. Nov. Beschluß, daß die Stellvertreter des Volks nicht zu Wahlmannern gewählt werden können.

9. Nov. Nichts von Bedeutung.

Senat, 8. Nov. Rückweisung der Bestimmung der Anzahl der Glieder des Vollz. Rathes an die Revisionscommission, bis die Attribute desselben werden festgesetzt seyn.

9. Nov. Annahme eines Beschlusses, der dem Minister des Innern 150,000 Fr. bewilligt. Annahme eines Beschlusses über die Armensteuern, und eines andern über die Kasse, in welche die von den Municipalitäten einzuziehenden Lussen fallen sollen.